



S91143/119-PMVD/2025

16. September 2025

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Nr. 3043/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Gebarungsprüfung des Rechnungshofes (RH) erfolgte nicht im Wirkungsbereich des Ressorts.

Zu 2 und 3:

Nein.

Zu 4, 5, 5a, 7, 8 bis 8c und 16:

Grundsätzlich erfolgt eine Genehmigung oder die Übertragung einer Nebentätigkeit, nach Absprache mit dem Bediensteten, entweder in Form einer Gastlehrermeldung (GLM) durch den Bedarfsträger der Ausbildungsstätte oder mittels schriftlicher Auftragserteilung durch die fachlich zuständige Organisationseinheit und nicht durch die jeweils zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle. In jedem Fall ist, wie auch in den ressortinternen Durchführungsbestimmungen vorgesehen, durch den Bedarfsträger das Einvernehmen mit der Dienststelle des betroffenen Bediensteten herzustellen und auf der Auftragserteilung zu vermerken. Somit obliegt eine Genehmigung oder Ablehnung einer Nebentätigkeit in erster Ebene den Leitern bzw. den Kommandanten der Organisationseinheit des betroffenen Bediensteten. Lediglich die Bestellung in Prüfungssenate, beispielsweise in Zusammenhang mit Grundausbildungslehrgängen (GALG), erfolgt mittels gesondertem Akt durch die Abteilung Allgemeine Personalangelegenheiten (AllgPersAng). Konkrete Aufzeichnungen hinsichtlich gemeldeter Nebentätigkeiten von Bediensteten gibt es für den betroffenen

Zeitraum keine, jedoch wird im Zuge einer „Anweisungsüberprüfung“ geprüft und klargestellt ob es sich bei der angegebenen Tätigkeiten um eine Nebentätigkeit im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) handelt, die einen Anspruch auf Nebentätigkeitsvergütung gemäß Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) begründet.

Zu 6 und 9 bis 15:

Die Vorgaben, Richtlinien und Nebentätigkeitsarten (Art der Nebentätigkeit) sind in den Durchführungsbestimmungen vom 3. Mai 2024, GZ S91341/5-BPersAng/2024, VBl. I Nr. 108/2024, geregelt. Die konkreten Aufgaben und Bereiche, sowie die Anzahl für die eine entsprechende Nebentätigkeitsvergütung gebührt, sind den nachstehenden Jahresübersichten zu entnehmen und betreffen sowohl sämtliche Funktionen als auch Bedienstete der unterschiedlichsten Verwendungsgruppen des Ressorts.

<b>2022</b>	<b>Art der Nebentätigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Vergütung (in EUR)</b>
	Aus-/Überarb. v. Lehr-/Lernmat.	1	3.465,50
	Ausw.--Abstrakterst.-Bücherrez.	39	9.506,34
	FH-BaStg/MaStg	229	201.605,47
	Mitarbeit ÖMZ	65	13.914,23
	Mitarbeit Zeitschrift TD	52	8.401,31
	Mitgl. v. Prüf.Kom.	121	30.629,27
	Mitgl. v. Prüf.Kom. f. MLfahrt	59	10.597,47
	Potentialbestimmung höhere OffzAusb	4	2.600,00
	Sonstige NT	62	41.221,40
	Trainer-/Vortr. an LG des Bundes	614	277.984,90
<b>Summe</b>		<b>1.246</b>	<b>599.925,89</b>
<b>2023</b>	<b>Art der Nebentätigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Vergütung (in EUR)</b>
	Aus-/Überarb. v. Lehr-/Lernmat.	3	5.131,00
	Ausw.-Abstrakterst.-Bücherrez.	36	7.408,11
	FH-BaStg/MaStg	230	255.166,00
	Mitarbeit ÖMZ	78	19.521,08
	Mitarbeit TD-Handbücher	1	200,00
	Mitarbeit Zeitschrift TD	53	8.541,51
	Mitgl. v. Prüf.Kom.	117	40.806,00
	Mitgl. v. Prüf.Kom. f. MLfahrt	54	7.430,48
	Potentialbestimmung höhere OffzAusb	8	4.134,00
	Sonstige NT	87	45.715,00
	Trainer-/Vortr. an LG des Bundes	645	437.601,80
<b>Summe</b>		<b>1.312</b>	<b>831.654,98</b>

<b>2024</b>	<b>Art der Nebentätigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Vergütung (in EUR)</b>
	Aus-/Überarb. v. Lehr-/Lernmat.	2	3.017,00
	Ausw.-Abstrakterst.-Bücherrez.	25	5.922,64
	FH-BaStg/MaStg	267	297.490,00
	Mitarbeit ÖMZ	78	23.370,50
	Mitarbeit Zeitschrift TD	78	11.927,44
	Mitgl. v. Prüf.Kom.	126	46.127,00
	Mitgl. v. Prüf.Kom. f. MLfahrt	30	6.893,87
	Potentialbestimmung höhere OffzAusb	7	2.236,00
	Sonstige NT	73	39.601,50
	Trainer-/Vortr. an LG des Bundes	523	364.101,15
<b>Summe</b>		<b>1.209</b>	<b>800.687,10</b>

<b>Gesamtsumme der Jahre 2022 bis 2024</b>	<b>3.767</b>	<b>2.232.267,97</b>
--	--------------	---------------------

Aufgrund der hohen Anzahl von Nebentätigkeiten im angefragten Zeitraum ist eine Auswertung und Rückrechnung auf Stunden pro Monat aus technischen und verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

